



## Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung am **17.05.2018** wurden nachstehende Tagesordnungspunkte behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

Beginn: 20:00 Uhr

## **Tagesordnung**

### **Punkt 1. Bericht des Bürgermeisters**

### **Punkt 2. Bericht des Überprüfungsausschusses**

Das 1. Quartal 2018 wurde am 18.04.2018 vom Überprüfungsausschuss geprüft.  
Die Prüfprotokolle werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 3. Beratung und Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Obsteig**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umwelprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Obsteig vom 19.05.2018 während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 6 Abs. 1 TUP.

### **Punkt 4. Behandlung der Stellungnahme zum Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans, im Bereich Wald, Grundstücke Nr. .303, 5541, KG Obsteig (Planungsnummer 213-2017-00002)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Obsteig in seiner Sitzung vom 08.03.2018 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. .303, 5541, KG Obsteig (Planungsnummer 213-2017-00002) ist in der Zeit vom 09.03.2018 bis 07.04.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Stellungnahme ist folgende Stellungnahme eingelangt:

#### Stellungnahme vom 20.03.2018:

*Einspruch zur Flächenwidmung – Planungsgebiet: .303, 5541, KG Obsteig*

*Begründung: Bedarf ist nicht gegeben*

*Wir haben in Tirol eine prekäre Situation, was die Baulandreserven anbelangt. Es gibt zu wenig Flächen, die verbaut werden können und sollen.*

*Es sollte eine soziale Indikation oder ein öffentliches Interesse für eine Umwidmung von Freiland in Bauland gegeben sein. Weder noch scheint in diesem Fall gegeben.*

*Unser Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen sollte verantwortungsvoll geschehen. Bei dieser Umwidmung ist dies in meinen Augen nicht der Fall, weil die Familie Gapp mehrere Liegenschaften*



*in Obsteig besitzt, davon zwei Bauernhöfe im Weiler Wald. Allein das derzeit von der Familie Gapp bewohnte Bauernhaus bietet Raum für mindestens drei eigenständige Wohneinheiten. Ich bitte um neuerliche Prüfung dieser Umwidmung auf Bedarf.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

**Stellungnahme Ortner:**

Der Sachverhalt ist aus raumordnerischer Sicht daher wie folgt zu beurteilen: Grundlage der Widmung stellt die agrarwirtschaftlichen Begutachtung des Amtes der Tiroler Landesregierung dar, worin die agrarwirtschaftlichen Notwendigkeit der ausgewiesenen Wohnnutzfläche bestätigt wird. In diesem Zusammenhang sind allfällig andere Besitzverhältnisse nicht zu berücksichtigen. Für die raumordnungsfachliche Beurteilung ist ausschließlich der Baubestand im Rahmen der Einlagezahl der Hofstelle im räumlichen Verbund der Hofstelle zu berücksichtigen. Die 2. zusätzliche Hofstelle, deren Bewirtschaftung durch den Sohn erfolgen soll, ist dabei als eigene unabhängige Hofstelle mit eigenständigem Wohnbedarf zu beurteilen.

Die große Anzahl der Familienmitglieder, die im Rahmen der Hofstelle wohnhaft ist und bei der Bewirtschaftung auch mitwirkt, ist für den agrarwirtschaftlichen Gutachter ausschlaggebend, den Bedarf als offensichtlich gegeben anzunehmen, zumal drei Ferienwohnungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jeder Hofstelle zugestanden werden und die Einkünfte aus der Vermietung der Ferienwohnungen als zusätzliche Einkommensquelle zur langfristigen Erhaltung der Bewirtschaftung der Hofstelle beitragen. Hinsichtlich des angesprochenen öffentlichen Interesses ist festzustellen, dass zur Durchführung einer Änderung des Flächenwidmungsplanes kein öffentliches Interesse erforderlich ist, sondern diese ausschließlich raumordnungsfachlich vertretbar sein muss. Die raumordnungsfachliche Begutachtung wurde bereits im Erläuterungsbericht ausreichend dargestellt und positiv beurteilt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass den gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung der beabsichtigten Widmung entsprochen wird und der entsprechende Bedarf als gegeben anzunehmen ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von DI Dr. Erich Ortner ausgearbeiteten Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. .303, 5541, KG Obsteig (Planungsnummer 213-2017-00002) Der Antrag wurde einstimmig angenommen.



**Punkt 5. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst

Zuhörer 4  
Presse 1  
Sitzungsende 22:00 Uhr

Der Bürgermeister  
*Hermann Föger e.h.*

Angeschlagen am: 18. Mai 2018  
Abgenommen am: 04. Juni 2018

